

Satzung „Freier Lokalrundfunk Köln e.V. (FLoK)“ 1997

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Freier Lokalrundfunk Köln e.V.". Kurzbezeichnung "FLoK". Er kann zusätzlich den Namen "Radiowerkstatt" oder "Radiowerkstatt in Köln" im Zusammenhang mit dem Vereinsnamen verwenden.

(2) Er hat seinen Sitz in Köln. Als Postanschrift gilt die Adresse des geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. die der Geschäftsstelle.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter 43 VR 9178.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein fördert die Volksbildung und Kultur durch medienpädagogische Arbeit sowie musische, kulturelle und politische Bildungs- und Betätigungsangebote. Der Verein trägt insbesondere dazu bei, Jugendliche und Erwachsene für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen.

(2) Der Verein fördert deshalb die "Offenen Kanäle" und den lokalen Rundfunk zum Zwecke der

- lokalen Information und Kommunikation,
- lokalen Kunst und Kultur,
- lokalen Medienerziehung und -bildung und
- Demokratisierung der lokalen Medien

(3) Diese Zwecke des Vereins werden verwirklicht durch

- umfassende Information und gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Schichten der Bevölkerung zum lokalen Rundfunk, besonders für jene Bürger oder deren Organisationen, denen bisher der Zugang zu den Medien weitgehend verwehrt ist,
- verstärkte sozialkritische Auseinandersetzung mit Themen, die in den traditionellen Medien vernachlässigt werden,
- Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen und in Köln lebenden Ausländern,
- Förderung des Bewußtseins für die eigene Umwelt und Umgebung,
- Sicherung von innerer und äußerer Pressefreiheit durch Mitbestimmung aller an der Programmgestaltung Beteiligten.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die bei natürlichen Personen ab 16 Jahre stimmberechtigt sind,
- b) Ehrenmitgliedern und
- c) fördernden Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind.

(2) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich durch das zukünftige Mitglied zu beantragen. Bei Antrag auf Aufnahme oder Wandlung einer aktiven oder fördernden Mitgliedschaft zur Ehrenmitgliedschaft, ist der Antrag schriftlich durch ein Mitglied des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme/Wandlung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme und Widerspruch des Betroffenen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(3) Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter des aufzunehmenden Mitglieds zu unterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter haftet in diesem Fall für das nicht volljährige Mitglied.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes.

(6) Der Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und muß spätestens drei Monate zuvor schriftlich erklärt werden. Letzter Kündigungstermin ist somit der 30. September (Posteingang beim Vorstand des Vereins). Die Nachweispflicht über den Zugang der Erklärung obliegt dem Mitglied. Der Austritt kann nicht rückwirkend erfolgen.

(7) Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins mißbrauchen, oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, oder sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze und Ziele des Vereins schuldig machen, oder mit Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnungen länger als zwei Monate im Verzug bleiben, können durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) durch den Betroffenen Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

(8) Mitglieder, deren Anschrift nicht mehr feststellbar ist, können ebenfalls durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als nicht mehr feststellbare Adresse gilt, wenn einerseits die dem Mitglied übersandte Post mehrmals als unzustellbar an den Verein zurückgeschickt wird und andererseits wenn die am letzten dem Verein mitgeteilten Wohnort ansässige Meldebehörde keine neue Anschrift ermitteln kann. Sollte das Mitglied innerhalb von 12 Monaten nach seinem Ausschuß postalisch vom Vorstand wiedergefunden werden, kann die Mitgliedschaft auf Wunsch des ausgeschlossenen Mitglieds sofort wieder in Kraft treten.

(9) Der Ausschuß aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten.

(10) Der Vorstand kann durch Beschluß auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllter Verbindlichkeiten ausgeschlossener und ausgetretener Mitglieder verzichten.

(11) Ein Wohnungswechsel, oder bei Erteilung einer Einzugsermächtigung der Wechsel der Bankverbindung, sind Vorstand diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

§5 Vereinsorgane

Der Verein umfaßt als Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) den Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt wenigstens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres zusammen. Die Versammlung sollte im ersten Quartal des Geschäftsjahres, spätestens jedoch vor Ablauf des ersten Halbjahres durchgeführt worden sein.

(2) Alle "fördernden Mitglieder" sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und während der Versammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt bzw. unter "Sonstiges" oder "Verschiedenes" anzuhören.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn besondere Gründe vorliegen oder 10 % aller aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche) erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin (Postzugang beim Mitglied).

(5) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlußfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
- c) Festsetzung der Beitragsordnung,
- d) Ernennung zweier Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen,

- e) Beschlußfassung über den Jahresabschluß und die Entlastung des Vorstandes,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Entscheidung über Anträge der aktiven Mitglieder, und
- h) Auflösung des Vereins.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, mit Ausnahme von Beschlüssen nach § 7, Abs. 9, § 10, Abs. 3 u. § 11, Abs. 2 mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jedes aktive Mitglied hat nur eine Stimme. Auf formlosen Antrag eines aktiven Mitglieds muß geheim abgestimmt werden.

(7) Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in diese se Protokolle.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Kassierer, einem Schriftführer und mind. drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer). Über weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Es können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied des Vereins sind.

(2) Den Vorstand gemäß § 26 BGB bildet der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Bei Kassengeschäften kann der Kassierer nur mit einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB zusammen im Sinne des v.g. Innenverhältnis tätig werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Mitglieder des BGB-Vorstandes zu zweit auch ohne den Kassierer in Kassengeschäften tätig werden.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr, der Vorstand nach § 26 BGB und der Kassierer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) In den Vorstand können alle Mitglieder gewählt werden, die gerichtlich uneingeschränkt verfolgbar sind.

(5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Auf formlosen Antrag eines Vorstandsmitglieds muß geheim abgestimmt werden.

(6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Bei Angelegenheiten, die die persönliche Sphäre Dritter bzw. Personalangelegenheiten berühren, kann die Vereinsöffentlichkeit durch Antrag eines bei der Beratung anwesenden Vorstandsmitgliedes für diesen Tagesordnungspunkt aufgehoben werden.

- (7) Dem Vorstand des Vereins obliegen folgende Aufgaben:
- a) alle durch Satzung zugewiesenen Aufgaben,
 - b) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung,
 - c) Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens im Sinne der §§ 3 und 8, Einrichten einer Geschäftsstelle,
 - d) Einsetzung von Arbeitsgruppen, Einzelpersonen und "Hilfspersonen",
 - e) Vertretung des Vereins in Dachverbänden oder dergleichen,
 - f) Erstellung eines Haushaltsplanes.

Außerdem obliegen dem Vorstand alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung anderen Gremien vorbehalten bzw. übertragen sind.

Der Vorstand nach § 26 BGB erfüllt die geschäftsführenden Aufgaben.

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.

(8) Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) öffentliche Zuwendungen, und
 - d) Zuwendungen anderer Art.

(2) Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur dem Vereinszweck nach § 3 dienen.

(3) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.

(2) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können weder bei Tod, Austritt oder bei Ausschuß eines Mitgliedes zurückgefordert werden.

(3) Ist ein Mitglied mehr als einen Monat mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(4) Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Bei der Beschlußfassung der Auflösung des Vereins sind nur die aktiven Mitglieder stimmberechtigt.

(2) Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Versammlung aller Mitglieder des Vereins gefaßt werden, hierbei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung frühestens drei, spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Auflösungsbeschluß ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zu allen die Auflösung betreffenden Versammlungen eingeladen worden sind.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine in der Region ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Satzung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

(2) Der Beschluß der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

(4) Diese Satzung tritt am 04.03.1997 in Kraft. Jedes Mitglied erhält binnen vier Wochen nach seinem Eintritt oder nach Änderung der Satzung ein Exemplar der Satzung.

B E I T R A G S O R D N U N G

des

"Freien Lokalrundfunk Köln e.V."

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, und zwar für jedes beginnende oder auslaufende Geschäftsjahr, in dem zu irgendeiner Zeit die Mitgliedschaft besteht oder bestanden hat. Der Beitrag wird innerhalb der ersten 14 Kalendertage eines jeden Geschäftsjahres ohne besondere Aufforderung fällig, bzw. direkt bei Aufnahme in den Verein.

(2) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Köln-Paß-Inhaber sowie gleichgestellte Personen bezahlen die Hälfte des für die natürlichen Personen festgelegten Mitgliedsbeitrages. Diese Eingruppierung hat jeweils nur für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sollte eine Verlängerung für das folgende Jahr geltend gemacht werden, so ist innerhalb des Monats Dezember, jedoch allerspätestens zum 31.12. eines jeden Jahres (Posteingang beim Verein), dies dem Verein schriftlich mitzuteilen. Ohne diese Mitteilung wird automatisch der "normale" Beitrag fällig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag der juristischen Personen beträgt das dreifache des Beitrages der natürlichen Personen.

(4) Fördernde Mitglieder entrichten jeweils die Hälfte der unter Abs. 1-3 genannten Mitgliedsbeiträge.

(5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag auf mindestens 1,00 DM monatlich ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden.

(6) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten für das betreffende Kalenderjahr 1/12 des Jahresbeitrages multipliziert mit der Anzahl der noch bis zum Jahresende verbleibenden Monate inkl. des Monats ihres Eintritts.

(7) Der Mitgliedsbeitrag für die natürlichen Personen wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt. Beschlüsse über die Veränderung der Mitgliedsbeiträge müssen spätestens vier Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Köln, März 1997

